



Amtsblatt

der Samtgemeinde Neuenhaus

Nr. 1

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 17.01.2022

Inhalt

1. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterwald vom 11.01.2022 1
2. Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Osterwald..... 5
3. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Esche vom 11.01.2022 6

1. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterwald vom 11.01.2022

Hauptsatzung für die Gemeinde Osterwald

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Osterwald in seiner Sitzung am 11.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Osterwald“.

Die Gemeinde Osterwald gehört der Samtgemeinde Neuenhaus an.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Osterwald, Landkreis Grafschaft Bentheim“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt.

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern (im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) beschließt der Rat. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 300,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Versammlungen für die ganze Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen wird.

Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Unter-
richtung des Rates.

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Osterwald werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.neuenhaus.de im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Neuenhaus verkündet bzw. bekannt gemacht.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Osterwald, den 11.01.2022

gez. Gerda Brookman (Bürgermeisterin)

2. Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Osterwald

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Osterwald

Der Rat der Gemeinde Osterwald hat in seiner Sitzung am 11.01.2022 folgenden Beschluss gefasst.

"Der Rat der Gemeinde Osterwald stellt fest, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 gemäß Festsetzung durch die Haushaltssatzung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Nachdem die Bürgermeisterin die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2015 festgestellt hat und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorliegt, wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG der Bürgermeisterin der Gemeinde Osterwald vorbehaltlos Entlastung erteilt."

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG liegen die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Schlussbericht 2015 des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 18.01.2022 bis zum 25.01.2021 im Bürgerbüro der Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhausener Str. 26, 49828 Neuenhaus, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und können nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05941/911-0 eingesehen werden. Außerdem können der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht unter www.neuenhaus.de unter der Rubrik Wirtschaft/Haushalt/Archiv eingesehen werden.

Osterwald, 12.01.2022

gez. Gerda Brookman (Bürgermeisterin)

3. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Esche vom 11.01.2022

Hauptsatzung für die Gemeinde Esche

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Esche in seiner Sitzung am 11.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Esche“.

Die Gemeinde Esche gehört der Samtgemeinde Neuenhaus an.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Esche, Landkreis Grafschaft Bentheim“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt.

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern (im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) beschließt der Rat. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 300,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Versammlungen für die ganze Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen wird.

Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Unter-
richtung des Rates.

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Esche werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.neuenhaus.de im elektronischen Amtsblatt für die Samt-
gemeinde Neuenhaus verkündet bzw. bekannt gemacht.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch in der Tageszeitung „Grafschafter
Nachrichten“.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige
Hauptsatzung vom 12. Februar 2013 außer Kraft.

Esche, den 11.01.2022

gez. Herbert Snieders (Bürgermeister)